

BETRIEBS- PENSIONEN

DIE WICHTIGSTEN INFOS
IM KURZÜBERBLICK



SALZBURG

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

■ Dieses Service ist dank
Ihres AK-Beitrags möglich



„Wir haben in Österreich ein starkes staatliches Pensions-
system. Das muss auch in Zukunft so bleiben. Wenn
Betriebe dazu ergänzende Leistungen finanzieren, findet
das natürlich unsere volle Unterstützung.“

Peter Eder
AK-Präsident



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN



www.ak-salzburg.at

BETRIEBS- PENSIONEN

DIE WICHTIGSTEN INFOS
IM KURZÜBERBLICK

Es gibt 4 verschiedene Modelle von
Betriebspensionen. Für jedes Modell
gelten unterschiedliche Regelungen.
In dieser Broschüre finden Sie dazu
die wichtigsten Informationen sowie
Antworten auf häufig gestellte Fragen.

24/7 ONLINE

Die **AK Website** steht Ihnen rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Seite – mit vielen aktuellen Infos und Services zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen. Egal wo Sie sind – wir sind für Sie da.



Inhalt

1 Welche Betriebspensionen gibt es?	4
2 Sie haben eine Zusage? 6 häufig gestellte Fragen	10
Anhang	
Stichwortverzeichnis	21
Abkürzungsverzeichnis	21

Welche Betriebspensionen gibt es?

4 verschiedene Zusagen sind möglich

Alle 4 Modelle müssen vereinbart werden. Sie haben keinen automatischen Anspruch auf eine Betriebspension.

Leistungsanspruch und die Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses

Je nach Pensionsmodell kann der Leistungsanspruch von der Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses abhängig gemacht werden.

1

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE,
WIE DIE 4 BETRIEBSPENSIONS-MODELLE GEREGLT SIND.

4 verschiedene Zusagen sind möglich

Die Betriebspension ist eine ergänzende Leistung zur gesetzlichen Pension. Sie kann eine reine Altersversorgung sein aber auch Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenpensionen beinhalten.

Es gibt 4 verschiedene Arten von Pensionszusagen:

- Direkte Leistungszusage
- Pensionskassenzusage
- Betriebliche Kollektivversicherung
- Lebensversicherung

Innerhalb eines Betriebes ist es erlaubt, je nach Beschäftigtengruppe verschiedene Pensionszusagen zu machen (z. B. leitende und nichtleitende Angestellte). Allerdings muss dabei der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet werden.

Voraussetzung und gesetzliche Regelung

Vorweg: Sie haben keinen automatischen Anspruch auf eine Betriebspension. Das heißt, Sie können sie nicht erzwingen und benötigen eine Zusage Ihres Arbeitgebers/Ihrer Arbeitgeberin. Je nach Art der Zusage kann der Anspruch von der Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängig gemacht werden (siehe auch Kapitel „Leistungsanspruch und die Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses“).

Den gesetzlichen Rahmen für Betriebspensionen bildet das seit 1. Juli 1990 geltende Betriebspensionsgesetz (BPG).

Es regelt die Ansprüche aus Pensionszusagen, die bereits von dem:der Arbeitgeber:in gemacht wurden.



Für die rechtliche Beurteilung macht es einen Unterschied, ob Sie schon eine Leistung beziehen oder der Zeitpunkt für den Anspruch in der Zukunft liegt (= Anwartschaft auf eine zukünftige Betriebspensions-Leistung).

Wo werden Leistungszusagen vertraglich geregelt?

Betriebspensionen können auf Basis von 3 verschiedenen Grundlagen festgeschrieben werden:

■ Einzelarbeitsvertrag

Vereinbarung zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in

■ Betriebsvereinbarung

Vereinbarung zwischen Arbeitgeber:in und Betriebsrat

■ Kollektivvertrag

Zum Beispiel im Bankenkollektivvertrag oder bei den Sozialversicherungsträgern

Modell 1: Direkte Leistungszusage

Bei der direkten Leistungszusage verpflichtet sich Ihr:e Arbeitgeber:in Ihnen bzw. Ihren Hinterbliebenen bei einem bestimmten Ereignis direkt und unmittelbar eine Pension zu bezahlen (z. B. Pension oder Sterbefall). Dafür gibt es 2 Möglichkeiten:

■ Gesamtversorgungszusage

Dabei handelt es sich um einen unter Einrechnung Ihrer ASVG Pension zugesicherten Betrag – zum Beispiel 80 Prozent Ihres Letztbezuges.

■ Pensionszuschuss

Im Unterschied zur Gesamtversorgungszusage ist der Pensionszuschuss unabhängig von der Höhe Ihrer ASVG-Pension.

Modell 2: Pensionskassenzusage

Hier verpflichtet sich Ihr:e Arbeitgeber:in während Ihres Arbeitsverhältnisses für Sie Beiträge in eine Pensionskasse einzuzahlen. Aus dem angesparten Kapital bekommen Sie bzw. Ihre Hinterbliebenen einen Pensionszuschuss von der Pensionskasse.



Die Finanzierung von Betriebspensionen obliegt Arbeitgeber:innen. Bei Pensionskassenzusagen können sich jedoch auch Arbeitnehmer:innen mit Eigenbeträgen beteiligen, so dies vorgesehen ist.

Bei Pensionskassenzusagen gibt es 3 unterschiedlichen Formen:

■ **Beitragsorientierte Pensionskassenzusage**

Hier hängt die Höhe Ihrer Pension in hohem Maß vom **Veranlagungsergebnis** jener Beiträge ab, die Ihr:e Arbeitgeber:in in die Pensionskasse eingezahlt hat. Die Höhe des Pensionszuschusses kann daher nicht im Vorhinein definiert werden. Sie ist von der Entwicklung des Kapitalmarktes abhängig.

■ **Leistungsorientierte Pensionskassenzusage**

Bei diesem Modell garantiert Ihnen Ihr:e Arbeitgeber:in eine Pension in einer bestimmten Höhe – **unabhängig vom Veranlagungsergebnis**. Das bedeutet: Wenn das Veranlagungsergebnis nicht die garantierte Pensionshöhe erreicht, muss Ihr:e Arbeitgeber:in den Fehlbetrag ausgleichen (= Nachschusspflicht).

■ **Misch- bzw. Hybridmodell**

Ihr:e Arbeitgeber:in garantiert Ihnen die Höhe der „Startpension“. Die weitere Entwicklung der Pensionshöhe hängt dann vom Kapitalmarkt ab, ähnlich wie beim beitragsorientierten Modell.

Modell 3: Betriebliche Kollektivversicherung

Bei diesem Modell handelt es sich um eine Gruppenrentenversicherung. Sie bietet ein betriebliches Altersvorsorgesystem wie Pensionskassen in Form von Lebensversicherungen.

Ihr:e Arbeitgeber:in verpflichtet sich, Prämien für Sie zu bezahlen. Beim Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie dann einen lebenslangen Anspruch auf eine Leistung.

Der:Die Arbeitgeber:in ist hier Versicherungsnehmer:in, Sie als Arbeitnehmer:in sind der:die Versicherte.



Im Unterschied zur Pensionskasse garantiert die betriebliche Kollektivversicherung den bei Vertragsabschluss gültigen Rechenzinssatz.

Modell 4: Lebensversicherung

Ihr:e Arbeitgeber:in zahlt Prämien für eine Lebensversicherung, die für Sie bzw. Ihre Hinterbliebenen abgeschlossen wurde.

Leistungsanspruch und Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses

Je nach Pensionsmodell kann der Leistungsanspruch von der Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses abhängig gemacht werden.

Direkte Leistungszusage

Hier ist es zulässig, dass Ihr:e Arbeitgeber:in Ihnen die Zusage erst nach Ablauf einer gewissen Frist – ab Ihrem Eintritt ins Unternehmen – einräumt (Vorschaltzeit).

Zusätzlich zur oben beschriebenen Vorschaltzeit kann es eine gewisse Wartezeit geben, die nach Erteilung der Zusage verstreichen muss, bevor Ihnen die Anwartschaften tatsächlich zugutekommen (= unverfallbar werden). Je nach Stichtag gibt es 3 Regelungen:

■ Beschäftigungszeiten vor dem 21. Mai 2018

Hier gilt: Die gesetzliche Wartezeit beträgt grundsätzlich 5 Jahre ab Erteilung der Zusage. Es kann aber eine kürzere, gar keine oder eine längere Wartezeit – maximal 10 Jahre – vereinbart werden.

■ **Beschäftigungszeiten ab dem 21. Mai 2018**

In diesem Fall darf die Wartezeit (Unverfallbarkeitsfrist) maximal 3 Jahre ab Erteilung der Zusage betragen.

■ **Zusagen vor dem 1. Juli 1990**

Generell ausgenommen von diesen Beschränkungen der Wartezeit sind Zusagen, die vor dem 1. Juli 1990 erteilt wurden.

ACH TUNG

Endet Ihr Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Wartezeit, haben Sie keinen Anspruch auf eine Betriebspension.

Pensionskassenzusage

Zahlt Ihr:e Arbeitgeber:in Beiträge in eine Pensionskasse, kann eine Wartezeit von maximal 3 Jahren vereinbart werden, bis ein unverfallbarer Anspruch entsteht (= Unverfallbarkeitsfrist). Die Wartezeit beginnt ab der ersten Beitragszahlung. Ausnahme: Bei Zusagen bis zum 31. Dezember 2012 darf die Wartezeit 5 Jahre dauern.



Endet Ihr Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Wartezeit (Unverfallbarkeitsfrist), bekommen Sie keine Betriebspension. Eingezahlte Eigenbeiträge muss Ihnen die Pensionskasse zurückerstatten. Wird der Grenzbetrag jedoch überschritten (2025: 15.900 brutto), haben Sie andere Verfügungsmöglichkeiten – siehe dazu ab Seite 12.

Betriebliche Kollektivversicherung und Lebensversicherung

Nach der Zusage bleibt Ihnen der Anspruch auf die Versicherungsleistung jedenfalls erhalten – unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Sie haben eine Zusage?

6 häufig gestellte Fragen

Ausscheiden aus dem Betrieb vor dem Leistungsfall

Was geschieht mit der zugesagten Leistung, wenn Sie vor dem Leistungsfall aus dem Betrieb ausscheiden?

.....

Unverfallbarer Anspruch

Wie können Sie über den unverfallbaren Anspruch verfügen?

.....

Betriebsübergang

Die Firma wird verkauft, verpachtet ...

Was passiert bei einem Betriebsübergang?

.....

Insolvenz

Die Firma ist zahlungsunfähig oder überschuldet ...

Welche Regelungen gelten?

.....

Widerruf, Einschränkung oder Aussetzung

Kann eine Betriebspensions-Zusage widerrufen, eingeschränkt oder ausgesetzt werden?

.....

Umänderung einer direkten Leistungszusage

Kann eine direkte Leistungszusage in ein anderes Betriebspensions-Modell umgeändert werden?

2

LESEN SIE HIER ANTWORTEN AUF OFT GESTELLTE FRAGEN,
WENN DIE BETRIEBSPENSIONS-ZUSAGE ERFOLGT IST.

Ausscheiden aus dem Betrieb vor dem Leistungsfall

Was geschieht mit der zugesagten Leistung, wenn Ihr Arbeitsverhältnis vor dem Pensionsantritt endet?

In dieser Situation kann der Leistungsanspruch entweder verfallen oder als sogenannter unverfallbarer Anspruch bestehen bleiben.

Je nach Pensionsmodell gelten folgende Regelungen:

Direkte Leistungszusage

Für Anwartschaften für Beschäftigungszeiten vor dem 21. Mai 2018 gilt: Ihre erworbene Anwartschaft bleibt bestehen, wenn 2 Bedingungen eingehalten wurden:

- Die vereinbarte oder gesetzliche Wartezeit bzw. Unverfallbarkeitsfrist wurde erfüllt
- Das Arbeitsverhältnis endete nicht durch Kündigung des Arbeitnehmers: der Arbeitnehmerin, berechtigte Entlassung oder unberechtigten vorzeitigen Austritt

Für Anwartschaften für Beschäftigungszeiten, die ab dem 21. Mai 2018 entstehen, beträgt die Unverfallbarkeitsfrist maximal 3 Jahre ab Erteilung der Leistungszusage. Und es gelten die oben beschriebenen Einschränkungen bei der Beendigungsart nicht.

**ACH
TUNG**

Auch eine einvernehmliche Auflösung kann unter Umständen zu einem Verlust Ihres Anspruches führen.

Pensionskassenzusage, Betriebliche Kollektivversicherung und Lebensversicherung:

Bei diesen Modellen bleibt Ihre – bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses erworbene – Anwartschaft bestehen (= unverfallbar). Und zwar unabhängig davon, wie Ihr Arbeitsverhältnis zu Ende gegangen ist.



Bei Pensionskassenzusagen muss für die Beiträge der Arbeitgeber:innen jedoch die vereinbarte Unverfallbarkeitsfrist – maximal 3 Jahre – erfüllt sein. Die Beiträge der Arbeitnehmer:innen werden hingegen sofort unverfallbar.

Unverfallbarer Anspruch

Wie können Sie über den unverfallbaren Anspruch verfügen?

Die Höhe des unverfallbaren Anspruches wird versicherungsmathematisch berechnet. Das Ergebnis dieser Berechnung ergibt den sogenannten **Unverfallbarkeitsbetrag (UVB)**.



Über den UVB können Sie dann verfügen, wenn Sie innerh. von 6 Monaten nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses eine Verfügungserklärung über den UVB abgeben. Tun Sie das nicht, geht der Anspruch zwar nicht verloren, Ihre Verfügungsmöglichkeiten sind aber eingeschränkt.

Je nach Pensionsmodell haben Sie bei rechtzeitiger Abgabe der Verfügungserklärung über den UVB verschiedene Verfügungsmöglichkeiten:

Direkte Leistungszusage

- Übertragung des UVB in die Pensionskasse, in eine betriebliche Kollektivversicherung, in eine Gruppenrentenversicherung eines:einer neuen oder früheren Arbeitgebers:Arbeitgeberin oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht
- Übertragung des UVB in eine direkte Leistungszusage eines:einer neuen Arbeitgebers:Arbeitgeberin
- Übertragung des UVB in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung, wenn Sie Ihren Arbeitsort dauerhaft ins Ausland verlegen

- Erfüllung der Leistungszusage bei Eintritt des Leistungsfalls, z. B. bei Pensionsantritt, Invalidität
- Auszahlung des UVB, sofern er den aktuellen Grenzbetrag nicht übersteigt (2025: 15.900 Euro brutto)

Geben Sie innerhalb von 6 Monaten keine Verfügungserklärung ab, dann muss die Leistungszusage im Leistungsfall erfüllt werden (z. B. bei Pensionsantritt, Invalidität).



Mangels einer Verfügungserklärung muss die Leistungszusage im Leistungsfall erfüllt werden (z. B. Pensionsantritt, Invalidität). In diesem Fall sollten Sie Ihre:n ehemalige:n Arbeitgeber:in weiter im Auge behalten, denn: Mögliche Veränderung wie Firmenverlegung, Betriebsübergang, Insolvenz etc. können Ihren zukünftigen Anspruch beeinträchtigen oder gefährden.

Pensionskassenzusage

- Umwandlung des Unverfallbarkeitsbetrages (UVB) in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft. Das heißt: Es werden keine Beiträge mehr eingezahlt
- Übertragung des UVB in die Pensionskasse, in eine betriebliche Kollektivversicherung, in eine Gruppenrentenversicherung eines:einer neuen oder früheren Arbeitgebers:Arbeitgeberin oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht
- Übertragung des UVB in die Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung oder in eine betriebliche Kollektivversicherung, in der bereits eine unverfallbare Anwartschaft oder prämienfreie Versicherung besteht. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn der:die neue Arbeitgeber:in keine Altersversorgung anbietet oder anbieten wird
- Übertragung des UVB in eine direkte Leistungszusage eines:einer neuen Arbeitgebers:Arbeitgeberin

- Übertragung des UVB in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung, wenn Sie Ihren Arbeitsort dauerhaft ins Ausland verlegen
- Fortsetzung mit eigenen Beiträgen, wenn aufgrund einer Leistungszusage mindestens 5 Jahre Beiträge geleistet wurden bzw. bei Arbeitsplatzwechsel innerhalb eines Konzerns
- Auszahlung des UVB, sofern er den aktuellen Grenzbetrag nicht übersteigt (2025: 15.900 Euro brutto)

Geben Sie innerhalb von 6 Monaten keine Verfügungserklärung ab, wird der UVB in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft umgewandelt.

Betriebliche Kollektivversicherung

- Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung. Bei Pensionsantritt bekommen Sie von der Versicherung eine Pension ausbezahlt. Ihre Höhe hängt von den einbezahlten Prämien, den Zinsgutschriften und Gewinnanteilen ab
- Übertragung des UVB in die Pensionskasse, in eine betriebliche Kollektivversicherung, in eine Gruppenrentenversicherung eines: einer neuen oder früheren Arbeitgebers: Arbeitgeberin oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht
- Übertragung des UVB in die Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung, in der bereits eine unverfallbare Anwartschaft oder prämienfreie Versicherung besteht. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn der: die neue Arbeitgeber:in keine Altersversorgung anbietet oder anbieten wird
- Übertragung des UVB in eine direkte Leistungszusage eines: einer neuen Arbeitgebers: Arbeitgeberin. Bei einem Arbeitsplatz-Wechsel innerhalb eines Konzerns ist das nur unter Wahrung der Pensionsansprüche möglich
- Übertragung des UVB in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung, wenn Sie Ihren Arbeitsort dauernd ins Ausland verlegen

- Fortsetzung mit eigenen Beiträgen, wenn aufgrund einer Leistungszusage mindestens 5 Jahre Beiträge geleistet wurden bzw. bei Arbeitsplatz-Wechsel innerhalb eines Konzerns
- Auszahlung des UVB, sofern er den aktuellen Grenzbetrag nicht übersteigt (2025: 15.900 Euro brutto)

Lebensversicherung

Endet Ihr Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Leistungsfalles, bleibt Ihr Anspruch auf die Versicherungsleistung erhalten.

ACH TUNG

Beachten Sie bitte, dass in diesem Fall zum Ende Ihres Arbeitsverhältnisses kein UVB, sondern der Rückkaufswert zur Verfügung steht.

Innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Arbeitsverhältnisses haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung. Bei Pensionsantritt bekommen Sie von der Versicherung eine Pension ausbezahlt. Ihre Höhe hängt von den einbezahlten Prämien, den Zinsgutschriften und Gewinnanteilen ab
- Übertragung des Rückkaufswertes am Ende des Arbeitsverhältnisses in eine Pensionskasse, in eine betriebliche Kollektivversicherung oder in die Gruppenrentenversicherung eines/einer neuen Arbeitgebers:Arbeitgeberin
- Übertragung des Rückkaufswertes in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung, wenn Sie Ihren Arbeitsort dauerhaft ins Ausland verlegen
- Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Prämien
- Auszahlung des Rückkaufswertes, sofern er den aktuellen Grenzbetrag nicht übersteigt (2025: 15.900 Euro brutto)

Geben Sie innerhalb von 6 Monaten keine Verfügungserklärung ab, wird die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt.

Betriebsübergang

**Die Firma wird verkauft, verpachtet ...
Was passiert bei einem Betriebsübergang?**

TIPP

Holen Sie sich bei einem Betriebsübergang sofort kompetente Hilfe und Beratung.

Kontaktieren Sie in jedem Fall Ihren Betriebsrat, die Gewerkschaft oder Ihre Arbeiterkammer (AK). Sie prüfen u. a. die Anwendbarkeit des Kollektivvertrages bzw. das Weiterbestehen von Betriebsvereinbarungen.

Insolvenz

**Die Firma ist zahlungsunfähig oder überschuldet ...
Welche Regelungen gelten?**

Insolvenz bedeutet die Zahlungsunfähigkeit Ihres Arbeitgebers/Ihrer Arbeitgeberin. Das heißt, der Betrieb kann seine fälligen Zahlungen nicht mehr leisten. Zum Beispiel Löhne, Gehälter oder Beiträge für Betriebspensionen. In diesem Fall kann ein Insolvenzverfahren beim zuständigen Gericht eröffnet werden.

Von einer Insolvenz sind auch die Betriebspensionen betroffen. Je nach Modell auf unterschiedliche Weise:

Direkte Leistungszusage

Bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird die gesamte Pensionsforderung versicherungsmathematisch hochgerechnet und im Insolvenzverfahren angemeldet.

Einen Teil bekommen Sie vom Insolvenz-Entgelt-Fonds als Einmalzahlung. Ihr restlicher Anspruch wird im Insolvenzverfahren als sogenannte Quotenforderung behandelt.

Für die Einmalzahlung aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds sind 2 Fragen wichtig:

- Unterliegt Ihre Zusage dem Betriebspensionsgesetz (BPG)?
- Tritt die Insolvenz während Ihrer Anwartschaft oder während des Leistungsbezuges sein?

Während Ihrer Anwartschaft bekommen Sie 24 Monatsbeträge ausbezahlt. Ihre Höhe wird auf Basis des UVBs berechnet. Gleiches gilt bei Insolvenz während Sie eine Leistung beziehen. Einziger Unterschied: Unterliegt Ihre Leistungszusage nicht dem BPG, erhalten Sie nur 12 Monatsbeträge.

TIPP

Nehmen Sie sofort Kontakt mit Ihrer Gewerkschaft oder Ihrer AK auf, wenn sich Zahlungen verzögern oder ganz eingestellt werden.

Sie verfügen über eine unverfallbare Anwartschaft auf Grundlage einer direkten Leistungszusage eines/einer ehemaligen Arbeitgebers/Arbeitgeberin? Dann sollten Sie deren Schicksal unbedingt im Auge behalten. Denn im Insolvenzfall müssen Sie spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Insolvenzeröffnung entsprechende Anträge und Anmeldungen abgeben.

Pensionskassenzusage, betriebliche Kollektivversicherung und Lebensversicherung

Bei diesen Modellen wird der Betriebspensionsanspruch ausgelagert und so vom Schicksal des insolventen Unternehmens entkoppelt. Dadurch bleiben Ihre Ansprüche gesichert. Und zwar zumindest in Höhe jener Beiträge, die bis zur Insolvenz bezahlt wurden. Für nicht abgeführte Beiträge können Sie Insolvenz-Entgelt beim Insolvenz-Entgelt-Fonds beantragen.



Haben Sie eine Lebensversicherung, empfehlen wir Ihnen im Insolvenzfall sofort professionelle Beratung durch Ihre Gewerkschaft oder AK. Eventuell besteht durch Verpfändung ein insolvenzfester Anspruch zu Ihren Gunsten.

Widerruf, Einschränkung oder Aussetzung

Kann eine Betriebspensions-Zusage widerrufen, eingeschränkt oder ausgesetzt werden?

Ja. Unter folgenden Voraussetzungen können Betriebspensions-Zusagen von Arbeitgeber:innen eingestellt (widerrufen), eingeschränkt oder ausgesetzt werden:

- Die Pension unterliegt dem Betriebspensionengesetz (BPG)
- Der Widerruf, die Einschränkung bzw. Aussetzung wurde ausdrücklich vereinbart
- Aufgrund der wirtschaftliche Lage des Unternehmens würde die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistung den Weiterbestand gefährden

Bei Zusagen auf Basis einer Betriebsvereinbarung müssen Widerrufe, Einschränkungen und Aussetzungen mindestens 3 Monate vorher mit dem Betriebsrat diskutiert werden. Er hat dabei das Recht, fachkundige Personen beizuziehen.

TIPP

Beachten Sie bitte, dass bei einem Leistungs-Widerruf bzw. deren Einstellung Ihre Anwartschaft grundsätzlich erhalten bleibt.

Umänderung einer direkten Leistungszusage

Kann eine direkte Leistungszusage in eine Pensionskassenzusage oder betriebliche Kollektivversicherungszusage umgeändert werden?

Ja. Je nach Rechtsgrundlage kann eine direkte Leistungszusage unter verschiedenen Bedingungen rechtswirksam umgeändert werden:

- Bei einer einzelvertraglichen Zusage bedarf es dazu Ihrer Zustimmung als Arbeitnehmer:in
- Bei einer Zusage auf Grundlage einer Betriebsvereinbarung braucht es die Zustimmung des Betriebsrates

Üblicherweise wird die bis zum Zeitpunkt des Umstiegs erworbene Anwartschaft versicherungsmathematisch berechnet und in die Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung einbezahlt bzw. übertragen. Ab dann zahlt Ihr:e Arbeitgeber:in einen monatlichen Beitrag.

Mit Ihrer Zustimmung als Leistungsempfänger:in ist eine Übertragung auch im Leistungszeitraum möglich.



In der Vergangenheit gab es vor allem Übertragungen in ein beitragsorientiertes Pensionskassensystem. Die zu erwartende Pensionshöhe orientierte sich an der Höhe laut Direktzusage. Wegen der Abhängigkeit vom Kapitalmarkt kann sie aber nicht garantiert werden. Negative Entwicklungen in den letzten Jahren haben zu massiven Kürzungen bei Pensionskassenpensionen geführt.

Anhang

IM ANHANG FINDEN SIE
EIN STICHWORT- UND EIN ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS
SOWIE INFOS ZU DEN AK SERVICERECHNERN.

Stichwortverzeichnis

A	I
Ausscheiden, vor Pensionsantritt..... 11	Insolvenz 16
Aussetzung, Betriebspensions-Zusage 18	L
B	Lebensversicherung (Modell 4) 8
Betriebliche Kollektivversicherung (Modell 3) 7	Leistungsanspruch, Dauer Arbeitsverhältnis 8
Betriebspensionen, Voraussetzung 5	P
Betriebspensionen, Zusagen 5	Pensionskassenzusage (Modell 2) 6
Betriebsübergang 16	U
D	Unverfallbarer Anspruch..... 12
Direkte Leistungszusage (Modell 1)..... 6	V
Direkte Leistungszusage, Umänderung 19	Vertragliche Regelungen 6
E	W
Einschränkung, Betriebspensions-Zusage..... 18	Widerruf, Betriebspensions-Zusage..... 18

Abkürzungsverzeichnis

AK	Arbeiterkammer
BPG	Betriebspensionsgesetz
UVB	Unverfallbarkeitsbetrag

Wichtig

Selbstverständlich werden alle Inhalte unserer Druckwerke sorgfältig geprüft. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:

www.ak-salzburg.at

Alle aktuellen **AK-Publikationen** stehen für Sie zum Download bereit:

www.ak-salzburg.at/broschueren

Impressum

Medieninhaber: Arbeiterkammer Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10,
5020 Salzburg, Telefon: +43 (0)662 86 87, www.ak-salzburg.at
Autorin: Adriane Mandl, AK Wien (Jänner 2025)
Redaktion: Stephan Gabler
Titelfoto: © Contrastwerkstatt - stock.adobe.com
Grafik: www.christophluger.com, Bernhard Rieger
Druck: Eigenvervielfältigung

Stand: Februar 2025



SALZBURG



#deineStimme

Wir beraten bei arbeitsrechtlichen Fragen und helfen,
wenn du nicht zu deinem Recht kommst.

Arbeiterkammer Salzburg

ak-salzburg.at

